

B e g r ü n d u n g
zum Bebauungsplan Nr. 1 "Op de Brügg"
der Gemeinde Tensfeld, Kreis Segeberg

I n h a l t

- I. Entwicklung des Planes
- II. Rechtsgrundlage
- III. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes
- IV. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
- V. Verkehrsflächen und Flächen für den Gemeinbedarf
- VI. Ver- und Entsorgungseinrichtungen
- VII. Kosten

I. Entwicklung des Planes

Die Gemeinde Tensfeld konnte ihren Beschluss vom 5.2.1974 zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes bisher nicht durchführen, da eine Entscheidung darüber, ob für das umfangreiche Kiesabbaugebiet westlich der L 68 (westlicher Gemeindeteil) ein Landschaftspflegeplan zu erstellen ist, bis heute nicht getroffen wurde.

Hierzu hat die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft mbH in Kiel auf Veranlassung des Kreises Segeberg ein Gutachten erstellt.

Um jedoch die bestehende rege Nachfrage der Bürger nach Einzelhausplätzen zu befriedigen, sah sich die Gemeinde gezwungen, die städtebauliche Entwicklung in einem Teilbereich durch die Aufstellung eines 1. Bebauungsplanes zu ordnen, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist. Hierbei macht die Gemeinde Tensfeld von der Möglichkeit des § 8 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 06.7.1979 Gebrauch. Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes bleibt das erklärte Ziel, um eine weitere angemessene, den landesplanerischen Zielen entsprechende bauliche Entwicklung für einen längeren Zeitraum zu gewährleisten.

II. Rechtsgrundlage

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 1 ist gem. §§ 1, 2 und 8 ff des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 aufgestellt und in dieser Fassung am 27.09.1979 als Entwurf beschlossen.

III. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes

Das Bebauungsplangebiet liegt ostwärts der L 68, zwischen dieser und der Gemeindestraße "Op de Brügg".

Es schliesst an den vorhandenen Ortskern unmittelbar an.
Das Bebauungsplangebiet umfasst 8 Baugrundstücke zu einer
Gesamtgrösse von ca. 7.200 qm.

Siehe auch Übersichtsplan 1:5000 (Anlage).

IV. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Der Eigentümer des Plangrundstückes ist zur Abgabe der Flächen
bereit, so dass andere Maßnahmen nicht erforderlich werden.

V. Verkehrsflächen und Flächen für den Gemeinbedarf

Die Flächen für den Gemeinbedarf werden im Rahmen des Bebauungs-
planes in Anspruch genommen.

VI. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Eine zentrale Wasserversorgung der Gemeinde ist vorhanden.
Die zum Anschluss der Baugrundstücke erforderliche Versorgungs-
leitung befindet sich bereits in der Strasse "Op de Brügg".
Das wasserbehördliche Erlaubnisverfahren wurde eingeleitet.
Sofern aus irgendwelchen Gründen für Tensfeld einmal der Anschluss
an eine überörtliche Versorgung infrage kommen sollte, würde das
automatisch auch für dieses neue Baugebiet gelten müssen.
Bis zum Bau einer in Aussicht genommenen Ortsentwässerung wird
die Entsorgung der Baugrundstücke durch jeweils eigene Anlagen
durchgeführt (Versickerung).

x)
Die Stromversorgung erfolgt durch die Schleswig-Holsteinische
Stromversorgungs-AG durch Anschluss an das bereits vorhandene
Ortsnetz.

VII. Kosten

Die überschläglich ermittelten Erschliessungskosten für die
Strassenbegradigung, den Bau des Wendeplatzes einschliesslich
der Parkplätze und die Strassenbeleuchtung werden 50.000,-- DM
bis 60.000,-- DM betragen.

Tensfeld, den 27. 9. 79
Gemeinde Tensfeld

J. Paulsen
Bürgermeister



[Signature]
i. stellv. Bürgermeister

N a c h t r a g
zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Op de Brügg"
der Gemeinde Tensfeld, Kreis Segeberg

Aufgrund des Genehmigungserlasses des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 31. Januar 1980 zum Aktenzeichen: IV 810a-512.113-60.87 (1) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18. Februar 1980 zu Auflage Nr. 1 dieses Genehmigungserlasses die Begründung zum Bebauungsplan wie folgt ergänzt:

VIII. Schutz vor Lärmimmissionen

Hinsichtlich des Schallschutzes wurde vom Kreisbauamt unter Zugrundelegung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens auf der Landesstrasse Nr. 68 und unter Berücksichtigung der Vornorm zur DIN 18005 geprüft, ob und inwieweit im Interesse des neuen Baugebietes Schallschutzvorkehrungen erforderlich sind.

Anhand der angestellten Berechnung (siehe hierzu Bescheinigung des Kreisbauamtes vom 18.2.1980) konnte festgestellt werden, dass keine öffentlich-rechtlichen Schallschutzvorkehrungen erforderlich werden.

Tensfeld, den 5.Mai 1980



GEMEINDE TENSFELD

J. Müller
.....
Bürgermeister

Rechnerischer Schallschutz-Nachweis gemäß Entwurf DIN 18005
(Teil 1: Schallschutz im Städtebau) vom April 1976

Betr.: Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet "Up de Brügg" der Gemeinde Tensfeld, Kreis Segeberg;

hier: Erfüllung der Auflage 1 des Genehmigungserlasses vom 31. Januar 1980

Der rechnerische Schallschutz-Nachweis für das Baugebiet "Up de Brügg" erfolgt unter Berücksichtigung der Vornorm DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) unter Zugrundelegung des zu erwartenden täglichen Verkehrsaufkommens (DTV) auf der Landesstraße Nr. 68 (L 68).

1. Lage des Baugebietes, Situationsbeschreibung

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Tensfeld liegt östlich der L 68 und südlich der eigentlichen Ortslage.

Das Gebiet wird durch die Straße "Up de Brügg", die von der L 68 abzweigt und ins Ortszentrum führt, erschlossen. Die Baugrundstücke im Bereich des Bebauungsplanes sind durch eine Fläche, für die "landwirtschaftliche Nutzung" festgesetzt ist, von der L 68 getrennt.

Die minimale Entfernung der Baugrundstücke (westliche Baugrenze der Grundstücke Nr. 1 und 8) zur Mittelachse der L 68 beträgt ca. 61 bis 64 m. Für die überbaubaren Flächen der östlich angrenzenden Grundstücke Nr. 2 und 7 beträgt der Mindestabstand ca. 93 und 103 m.

Das Gelände fällt von der L 68 zum Baugebiet hin ab. Knicks oder andere Pflanzungen mit Schutzwirkung sind nicht vorhanden. Es sind folglich Richtwerte für "freie Schallausbreitung" zur Berechnung heranzuziehen.

Die L 68 verläuft im Bereich des Bebauungsplangebietes als freie Strecke außerhalb der Ortsdurchfahrt und ohne besondere Geschwindigkeitsbegrenzung.

Eine solche ergibt sich jedoch durch die vorhandene Streckenführung (in Richtung Tensfeld starke Linkskurve; nach der Kurve werden Ortseingang, Ortsschild und Einmündung der K 52 in die L 68 sichtbar). Im Bereich der Kurve steigt die L 68 in Richtung Tensfeld an.

Es wird eine durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit von 60 km/h zugrunde gelegt.

2. Rechnung

2.1 Durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV)

Für die L 68 ist im Bereich der Gemeinde Tensfeld mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen von 4.000 Kraftfahrzeugen zu rechnen.

Es ergeben sich als mittlere stündliche Verkehrsmengen:

$$\text{tagsüber (06.00 bis 22.00 Uhr)} \quad M_t = \frac{DTV \times 0,9}{16} = \frac{4.000 \times 0,9}{16}$$

$$M_t = 225 \text{ Kfz/h}$$

$$\text{nachts (22.00 bis 06.00 Uhr)} \quad M_n = \frac{DTV \times 0,1}{8} = \frac{4.000 \times 0,1}{8}$$

$$M_n = 50 \text{ Kfz/h}$$

Lkw-Anteil (tags) 20 % = 45 Lkw/h

Pkw-Anteil (tags) 80 % = 180 Pkw/h

Lkw-Anteil (nachts) 10 % = 5 Lkw/h

Pkw-Anteil (nachts) 90 % = 45 Pkw/h

2.2 Durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit

$$V = 60 \text{ km/h}$$

2.3 Zu berücksichtigende Schallpegeländerungen

2.3.1 Schallpegelerhöhung

Die vorhandene Steigung der L 68 ist geringer als 7 % und daher nicht zu berücksichtigen. Der als über dem Durchschnitt anzunehmende Lkw-Anteil auf der L 68 (Kiesabfuhr) wird unter Punkt 2.1 berücksichtigt.

2.3.2 Schallpegelminderung

Straßenbelag (ungeriffelter Asphalt mit abgefahretem Split;
nur für Pkw abzurechnen) - 2,0 dB(A)

Schallpegelminderung durch Entfernung:

a) Grundstücke Nr. 1 und Nr. 8
(Entfernung ca. 63 m) - 5,6 dB(A)

b) Grundstücke Nr. 2 und Nr. 7
(Entfernung ca. 98 m) - 8,3 dB(A)

2.4 Mittelungspegel (äquivalenter Dauerschallpegel)

2.4.1 25-m-Abstand von der Fahrbahnachse

V = 60 km/h

	<u>tags</u>	<u>nachts</u>
L Pkw	53,6 dB(A)	47,9 dB(A)
AM		
L Lkw	63,6 dB(A)	54 dB(A)
AM		
<hr/>		
Mittelungspegel L	64 dB(A)	55 dB(A)
=====		

2.4.2 Grundstücke Nr. 1 und Nr. 8

(westl. Baugrenze, Entfernung ca. 63 m)

Für die Entfernung $S_1 = 63 - 25 = 38$ m ist lt. Punkt 2.3.2 ein Wert von 5,6 dB(A) abzuziehen:

$$\underline{S_1 = 63 - 25 = 38 \text{ m}}$$

Mittelungspegel (tags)	L_t	58,4 dB(A)
Mittelungspegel (nachts)	L_n	49,4 dB(A)

2.4.3 Grundstücke Nr. 2 und Nr. 7

(westl. Baugrenze, Entfernung ca. 98 m)

Für die Entfernung $S_2 = 98 - 25 = 73$ m ist lt. Punkt 2.3.2 ein Wert von 8,3 dB(A) abzuziehen:

$$S_2 = 98 - 25 = 73 \text{ m}$$

Mittelungspegel (tags)	L_t	55,7 dB(A)
Mittelungspegel (nachts)	L_n	46,7 dB(A)

2.5 Zulässiger äquivalenter Dauerschallpegel (Planungsrichtpegel)

Ausweisung des Baugebietes im Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Tensfeld:

"Allgemeines Wohngebiet (WA)"
gemäß § 4 BauNVO

Der zulässige Planungsrichtpegel für WA-Gebiete beträgt:

tagsüber 55 dB(A)
nachts 45 dB(A)

Der Planungsrichtpegel beschreibt den zulässigen Außenlärm (gemessen unmittelbar vor Wohngebäuden).

3. Auswertung der Rechnung

Die Rechnung ergibt, daß der laut DIN 18005 zulässige Planungsrichtpegel auf den der L 68 direkt gegenüberliegenden Grundstücken Nr. 1 und Nr. 8, gemessen an der westlichen Baugrenze, sowohl tagsüber als auch nachts um ca. 4 dB(A) überschritten wird. Dies gilt nur für die zur Westseite gelegenen Räume der geplanten Gebäude. Bei den nach Osten (d.h. der Schallquelle abgewandten Seite) gelegenen Räumen wird der Planungsrichtpegel gemäß Punkt 3.2.2 der DIN 18005 nicht überschritten.

Der in Schlafräumen max. zulässige Wert bei teilweise geöffnetem Fenster von 35 dB(A) nachts wird eingehalten, wenn diese keine Fenster nach Westen zur Straße hin haben.

Auf den Grundstücken Nr. 2 und Nr. 7 wird der zulässige Planungsrichtpegel lt. Rechnung im wesentlichen eingehalten. Wird die Schallpegelminderung durch Bebauung und Bewuchs der westlichen Grundstücke Nr. 1 und Nr. 8 berücksichtigt, wird der zulässige Planungsrichtpegel bereits deutlich unterschritten (gemäß Punkt 3.2.2 der DIN 18005).

Unter der Voraussetzung, daß auf den Grundstücken Nr. 1 und Nr. 2 sowie Nr. 7 und Nr. 8 des Baugebietes "Up de Brügg" (Bebauungsplan Nr. 1) Wohngebäude mit einem Schalldämm-Maß von ca. 25 dB(A) entstehen, sind zusätzliche, öffentlich-rechtliche Maßnahmen bezüglich des Schallschutzes nicht erforderlich.

Bad Segeberg, den 18. Febr. 1980

Kreis Segeberg
Der Kreisausschuß
-Abt. Kreisplanung-

Bearbeitet:

